

Hintergrund zur Presseerklärung vom 21. August 2013

Auch aus Sicht des BGH ist die deutsche Praxis nicht mit dem EU-Recht vereinbar. "Der vorliegende Senat neigt mit Blick auf den Wortlaut der Richtlinie dazu, dass auf die Mitgliedstaaten und nicht auf föderale Untergliederungen abzustellen ist", heißt es in dem BGH-Beschluss vom 11. Juli 2013. Damit nimmt der BGH auf Artikel 16 der EU-Rückführungsrichtlinie Bezug. Dieser sieht vor, dass Abschiebungshaft in speziellen Einrichtungen zu vollziehen ist, wenn solche in dem Mitgliedstaat bestehen. In Deutschland existiert eine solche spezielle Einrichtung zum Beispiel in Ingelheim (Rheinland-Pfalz). Trotz des Wortlauts wird die EU-Regelung bisher jedoch so ausgelegt, dass es ausreicht, dass in einem einzelnen Bundesland keine spezielle Einrichtung existiert, damit der Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt zulässig sein soll.

[Beschluss des BGH](#)